



**IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

**Tarifvertrag  
über vermögenswirksame Leistungen  
für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende**

**Edelmetallindustrie  
Baden-Württemberg**

Abschluss:	08.06.2005
Gültig ab:	01.01.2005
Gültig bis:	31.05.2006

## Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen

Zwischen den Tarifgemeinschaften

1. **im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e.V., Pforzheim**
2. **im Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd**

einerseits und der

**IG Metall, Bezirk Baden-Württemberg, Bezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits

wird folgender

abgeschlossen:

Dieser Tarifvertrag gilt

- a) **räumlich:**  
für das Land Baden-Württemberg;

- b) **fachlich:**  
für alle Betriebe, die Mitglied

1. der Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e.V., Pforzheim
2. der Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd

sind, einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe.

- c) **persönlich:**  
für alle Arbeitnehmer, für welche die von den Tarifvertragsparteien abgeschlossenen Lohn- und Gehaltstabellen gelten mit Ausnahme der Heimarbeiter; einbezogen sind die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden.

**Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>**

## § 2

### Leistungen und deren Voraussetzungen

1. Der Arbeitgeber erbringt gemäß § 3 Ziff. 2 dieses Tarifvertrages vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 7. September 1998 (5. VermBG).
2. Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich  

für jeden Arbeitnehmer	26,59 EURO
für jeden Auszubildenden	13,29 EURO
3. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.
4. Die vermögenswirksame Leistung wird für jeden Kalendermonat gezahlt, für den mindestens zwei Wochen Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Ausbildungsvergütung besteht.
5. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb oder Unternehmen.
6. Der Anspruch ist in der Höhe ausgeschlossen, in der der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum schon von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder noch erhält.

## § 3

### Anlagearten und Verfahren

1. Der Arbeitnehmer kann zwischen den in § 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 7. September 1998 vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Dabei besteht die Möglichkeit, bis zu zwei verschiedene Anlagearten bei bis zu zwei Anlageinstituten zu wählen, wenn es sich hierbei um mit Arbeitnehmer-Sparzulage staatlich geförderte Anlagen handelt. Ein Wechsel der jeweiligen Anlage, des jeweiligen Anlageinstituts sowie der eventuellen Aufteilung der Beträge auf die Anlagearten ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich. Die vom Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers geändert werden.
2. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer bei Abschluss des Arbeitsvertrages aufzufordern, ihm spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn die Anlagearten und Anlageinstitute unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen.

Unterlässt der Arbeitgeber diese Aufforderung, so dürfen dem Arbeitnehmer hieraus keine Nachteile entstehen.

Unterrichtet der Arbeitnehmer den Arbeitgeber nicht fristgemäß, so entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung.

3. Für die Anlage der tariflich vereinbarten vermögenswirksamen Leistung und für die im Rahmen des zulagebegünstigten Höchstbetrages liegende vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgeltes (§ 11 Abs. 3 des 5. VermBG) soll der Arbeitnehmer möglichst dieselben Anlagearten und Anlageinstitute wählen, die er nach § 3 Nr. 1 dieses Tarifvertrages ausgewählt hat.
4. Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen; der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist unabdingbar. Der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die in diesem Tarifvertrag vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der Arbeitnehmer statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Arbeitgeber herauszugeben.
5. Auf die vermögenswirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Lohn- und Gehaltsabrechnung gesondert hinzuweisen.
6. Betriebsvereinbarungen über den Zeitpunkt der Fälligkeit der vermögenswirksamen Leistung sind zulässig.

#### **§ 4**

#### **Anrechnung**

1. Der Arbeitgeber kann auf die nach diesem Tarifvertrag vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 7. September 1998 anrechnen, die er in dem Kalenderjahr bereits auf Grund eines Einzelvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erbringt.
2. Für den Fall, dass der Arbeitgeber durch ein Gesetz zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen verpflichtet wird, besteht insoweit kein Anspruch aus diesem Tarifvertrag.

#### **§ 5**

#### **Informationspflicht**

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass ihre Mitglieder nach Abschluss dieses Tarifvertrages über die Möglichkeiten der Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach § 2 Abs. 1 Fünftes Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Änderung vom 7. September 1998 umfassend unterrichtet werden sollen. Sie erklären, nichts zu unternehmen, was geeignet sein könnte, dem Grundsatz der freien Wahl gemäß § 12 Fünftes

**Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall  
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>**

Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Änderung vom 7. September 1998 entgegenzuwirken.

## § 6

### **In-Kraft-Treten und Laufdauer**

1. Dieser Tarifvertrag schließt an den Tarifvertrag über die vermögenswirksamen Leistungen vom 15. Mai 2000 an und tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Er hat eine Laufdauer bis zum 31. Mai 2006.
2. Sofern es durch Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes aus rechtlichen Gründen notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien den Tarifvertrag insoweit der gesetzlichen Regelung anpassen. Die Höhe der vom Arbeitgeber zu erbringenden vermögenswirksamen Leistungen wird dadurch nicht berührt.
3. Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass der Tarifvertrag nach Ende seiner Laufdauer Nachwirkung entfaltet. Ein anschließender Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen oder ein diesen Tarifvertrag ersetzender Tarifvertrag kann frühestens zum 1. Juni 2006 in Kraft treten.

Pforzheim, den 07.04.1983/03.02.1989/12.04.1995/15.05.2000/08.06.2005

Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck, Uhren,  
Silberwaren und verwandte Industrien e.V., Pforzheim

Dr. Bernhard Fuchs

Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd

Dr. August Kästner

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Jörg Hofmann

Walter Beraus